

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Stärkung pflegender Angehöriger

Der Landtag stellt fest:

Die Coronakrise führte vielerorts dazu, dass Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf, wie Tagespflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen wurden, sodass Angehörige die Betreuung und Pflege in der Häuslichkeit übernehmen mussten. Dies führte nicht nur zu einer enormen Mehrbelastung der pflegenden Angehörigen, sondern auch zu pflegebedingten Mehrkosten bei gleichzeitigen Verdienstaufschlägen dadurch, dass die eigene Berufstätigkeit nicht mehr vollumfänglich ausgeübt werden konnte.

Pflegende Angehörige sind eine tragende Säule des Pflegesystems. Sie leisten harte und wichtige Arbeit und springen ein, wenn das professionelle Pflegesystem an seine Grenzen stößt, wie eben im Falle einer auftretenden Pandemie.

Derzeit besteht ausschließlich das Recht auf eine Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für maximal 10 Tage (aktuell 20 Tage) bei einer akut auftretenden Pflegesituation sowie weitere arbeitszeitverringemde Möglichkeiten nach den Regelungen zur Pflegezeit bzw. zur Familienpflegezeit unter Inanspruchnahme eines zinslosen Darlehens. Darüberhinausgehende Regelungen bzw. Maßnahmen, die speziell auf den Fall der Pflegeübernahme durch Angehörige während der Schließung einer Einrichtung ausgerichtet sind, gibt es nicht.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- Privatpersonen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die die Betreuung und Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen bzw. eines Angehörigen mit Behinderung übernommen haben oder weiterhin übernehmen, eine einmalige Anerkennungsprämie in Höhe von 500 Euro auszuzahlen
- eine landesrechtliche Regelung zu schaffen, die allen Pflegebedürftigen unabhängig ihres Pflegegrades eine flexible Nutzung des Entlastungsbetrages nach § 45 b SGB XI ohne Zulassungsbeschränkung (bspw. Nachbarschaft) ermöglicht
- sich auf Bundesebene für die Einführung einer bezahlten Pflegezeit von mindestens 36 Monaten bzw. die finanzielle Absicherung von pflegenden Angehörigen in der häuslichen Pflege durch Lohnersatzleistungen einzusetzen

Begründung:

Die aktuellen Regelungen zur Pflegezeit bzw. zur Familienpflegezeit greifen grundsätzlich zu kurz und in einer Krise wie dieser fast gar nicht. Sowohl die zehn- bzw. zwanzigtägige Freistellung als auch die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens werden einer familiären Pflegesituation keinesfalls gerecht - schon gar nicht in einer Sondersituation wie der einer pandemiebedingten Einrichtungsschließung.

Gerade beim Ausfall von Einrichtungen müssen Leistungen durch vertraute Personen, z.B. durch Freunde, Bekannte und Nachbarn flexibel und unbürokratisch erbracht werden dürfen und nicht an einem Qualifikationsnachweis scheitern. Hier haben die Leistungssicherung und gerade in Notsituationen wie der jetzigen eine Vertrauensbasis oberste Priorität. Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben hierzu bereits die entsprechenden Regelungen getroffen.

Zinslose Darlehen führen grundlegend nicht zu einer Lösung des Problems, sondern allenfalls zur Verschiebung oder Potenzierung dessen.

Die Betreuung pflegebedürftiger Menschen ist harte Arbeit, die nicht nur Anerkennung erfahren muss, sondern auch eine tatsächliche Unterstützung und vor allem eine finanzielle Entlastung. Eine Prämie von 500 Euro kann in der aktuellen Situation nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Anerkennung des außerordentlichen Engagements pflegender Angehörigen sein. Mecklenburg-Vorpommern hat dies erkannt und ist beispielhaft vorangegangen. Brandenburg ist dies den pflegenden Angehörigen noch schuldig.

Langfristig müssen weitere Schritte folgen. Es muss eine tatsächliche Pflegezeit mit Lohnersatzleistungen in Orientierung am letzten Monatsgehalt und nicht unter einer armutsfesten Untergrenze als gesetzlicher Anspruch verankert werden. In Anlehnung an die Elternzeit und das Elterngeld sollen dazu Vollzeit- und Teilzeitvarianten von bis zu 36 Monaten erarbeitet werden. Im Falle des Bezuges von Sozialleistungen ist ein anrechnungsfreier Mindestsatz festzulegen und bei Bezug einer Rente ein steuerfreies Pflegezeitgeld sicherzustellen. Auch die Inanspruchnahme der bezahlten Pflegezeit von weiteren Familienmitgliedern muss ermöglicht werden. Die Abdeckung der Sozialversicherung, inklusive Rentenversicherung sowie der Kündigungsschutz und das Rückkehrrecht an den Arbeitsplatz sind ebenfalls sicherzustellen. Der Zugang zu ergänzenden professionellen Pflegedienstleistungen ist für pflegende Angehörige bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Die Empfehlungen des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom Juni 2019 für eine Pflegezeit mit Lohnersatzleistungen sind bei der Erarbeitung zu berücksichtigen.

Hierfür muss sich die Landesregierung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf Bundesebene einsetzen.

Pflegende Angehörige müssen sofort unterstützt und spürbar entlastet werden. Dies gilt grundsätzlich zu jeder Zeit und insbesondere in einer Krise wie der jetzigen Corona-Pandemie.